

zu TOP

Mainz, 06.11.2020

Anfrage 2044/2020 zur Sitzung am 18.11.2020

Räumung Winterhafen (PIRATEN & VOLT)

In der Sitzung des Stadtrates am 23.09.2020 fragte die Fraktion PIRATEN & VOLT in ihrer Anfrage Winterhafen - Lärmschutzmaßnahmen (PIRATEN & VOLT) Vorlage: 1636/2020 an, auf welche Rechtsgrundlage sich die Stadt Mainz bei der Räumung des Winterhafens am 07. und 08. August 2020 mit Hilfe der Polizei sowie von Scheinwerfern des THW beruft. Auf mündliche Nachfrage von Herrn Conrad, nach welchen Rechtsgrundlagen das Vorgehen im Einzelnen begründet sei und ob auch solche Besucher:innen zum Verlassen des Geländes aufgefordert wurden welche keine Ruhestörungen begangen haben und die Kontaktbeschränkungen nicht verletzen, entgegnete Frau Matz, dass die Unterscheidung zwischen Besucher:innen mit und ohne Regelverstößen ein "Ding der Unmöglichkeit" sei. Auch in ihrer Beantwortung der Anfrage unter Punkt 2 erklärt die Stadt Mainz, dass "bei steigendem Alkoholkonsum der Besucherinnen und Besucher [...]eine derartig genaue Differenzierung nicht mehr möglich" sei. Alle Anwesenden wurden demnach unter Generalverdacht gestellt und auch Menschen zum Verlassen des Geländes aufgefordert, welche keine Regelverstöße begangen haben.

Wir fragen daher an:

1. Ist es richtig, dass im Zuge der Räumung des Winterhafens auch Anwesende des Geländes verwiesen wurden, die weder eine Ruhestörung begingen noch gegen die zu der Zeit geltenden Hygienemaßnahmen verstießen?
2. Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich die Stadt, wenn Besucher:innen des Geländes verwiesen werden, welche keine Regelverstöße begangen haben?
3. Stimmen Sie mit uns in der Ansicht überein, dass es unrechtmäßig und ohne Rechtsgrundlage war, Menschen, die weder eine Ruhestörung begingen noch gegen die zu der Zeit geltenden Hygienemaßnahmen verstießen, zum Verlassen des Geländes aufzufordern? Falls nein, mit welcher Begründung?
4. Was wird die Stadt zukünftig tun, um Handlungen ohne Rechtsgrundlage zu verhindern?

Scharmann, Tim